Allgemeinverfügung

Merdingen

Bürgermeisteramt *Kirchgasse 2 79291 Merdingen*

Bearbeiter	**Annika Bärmann** baermann@merdingen.de:
Telefon:	+49 7668 9094 - 17
Telefax:	+49 7668 9094 - 29
Az.:	100.51 - 10.3
Drs.Nr.:	00004/2024
Datum:	08.01.2024

Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzugs in Merdingen am Sonntag, 04. Februar 2024

Hiermit wird gem. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) in Verbindung mit §§ 1, 3, 5, 6, 49, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 13. Januar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Polizeistrukturgesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 95) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mitführungs- und Konsumierungsverbot mitgebrachter alkoholischer Getränke und alkoholhaltiger Mischgetränke

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und alkoholhaltigen Mischgetränken, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt nicht für den Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke von an der Umzugstrecke offiziell zugelassenen Ausschank- und Verkaufsstellen.

2. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser und ähnliches) jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Liefern von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum Verkauf an den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen entlang der Umzugstrecke transportieren sowie die Verwendung und Verwahrung von Glasflaschen von den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe dieser Verkaufsstände.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für Sonntag, den 04. Februar 2024 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Verbote gelten für folgende Straßen und die angrenzenden Gehöfte und Freiflächen:

Langgasse Ost (ab Höhe Friedhofstraße), Löschgraben, Rittgasse, Farbgasse, Zwiebelgasse, Jan-Ullrich-Straße, Schulstraße, Schönbergstraße, Brühlweg, Abtshof, Hochstraße, Stockbrunnengasse, Wolfshöhle

Das Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen und hindernislos zugänglichen privaten Freiflächen innerhalb dieses Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten alkoholischen Getränke sowie den mitgeführten Glasbehältnissen an. Ebenso kann zur wirksamen Gefahrenabwehr ein Verweis aus dem räumlichen Geltungsbereich erfolgen (§ 27a Abs. 1 PolG BW).

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1. und 2.

Der Fastnachtsumzug in Merdingen ist seit Jahrzehnten ein Höhepunkt der Fasnet und zieht Jahr für Jahr am Veranstaltungstag mehrere tausend Besucher in die Gemeinde.

In den letzten Jahren hat die Anzahl betrunkener meist junger Menschen vor, während und nach dem Fastnachtsumzug prägnant zugenommen. In den Jahren 2017 und 2018 mussten vom Rettungs- und Sicherheitsdienst (örtlicher DRK-Verein) zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende wegen übermäßigem Alkoholkonsum medizinisch versorgt werden. Mit der deutlichen Zunahme alkoholisierter Personen hat auch die Aggressivität zugenommen und in der Folge sankt die Hemmschwelle zur körperlichen Auseinandersetzung. Es kam wiederholt zu Körperverletzungen. In Einzelfällen wurden auch dienstausübende Polizisten verletzt. Die deutliche Zunahme meist junger

betrunkener Personen ist auf die in Mode gekommene Verhaltensweise „vorzuglühen" und in erheblichem Umfang günstig erworbene, alkoholische Getränke mitzuführen und unmittelbar vor, während und kurz nach der Veranstaltung zu konsumieren, zurückzuführen. Eine daraus entstehende Gefahr für Leib und Leben der Besucher und Teilnehmer ist beim Fastnachtsumzug in Merdingen real gegeben.

In den Jahren 2018 und 2017 und auch davor hat sich zudem gezeigt, dass die leeren Flaschen oder Gläser meist nicht ordnungsgemäß entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt, sondern einfach auf den Boden abgestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Aufgrund der Vielzahl der Besucher und der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Gläser werden diese zu Stolperfallen. Die Glasbehältnisse werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen, Gläser und Glasscherben übersät. Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Sie verursachen Schnittverletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Schlaggegenstände eingesetzt und führen zusätzlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungseinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) können Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende oder drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 5 PolG BW die Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Die Erfahrungen beim Fastnachtsumzug in Merdingen haben gezeigt, dass die bestehenden Regeln nicht ausreichen um die Gefahren, die durch ungehemmten Alkoholkonsum und mitgebrachte Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Zum Schutz des sehr hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist durch Erlass dieser Allgemeinverfügung die Abwehr der bestehenden Gefahren erforderlich. Das Grundrecht auf freie Selbstbestimmung und Schutz des Eigentums jedes Einzelnen tritt für die zeitlich und räumlich sehr eng begrenzte Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinter das Schutzbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit vieler Menschen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs und das ausgesprochene Verbot nach Ziffern 1 und 2 werden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes und des Veranstalters für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und mitgebrachte alkoholische Getränke und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nach Ziffer 1 und 2 ist es, innerhalb des Einzugsbereichs des Fastnachtsumzugs exzessiven Alkoholgenuss einzudämmen und von Glasbehältnissen frei zu halten und damit die in den Vorjahren festgestellten Gefahren größtmöglich zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt.

Das Mitbringen und der Verzehr von antialkoholischen Getränken in anderen Behältnissen außer Glas bleibt jedermann uneingeschränkt möglich. Der Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke ist entlang der Umzugsstrecke möglich. Ein vollständiger Ausschluss des Konsums alkoholischer Getränke ist somit nicht verbunden. Weil es alkoholische Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs ausschließlich an dafür zugelassenen Verkaufsstellen gibt, kann von dort die Abgabe an bereits erkennbar alkoholisierte Personen eingestellt werden. Die Verkaufsstellen sind über diese wichtige Verhaltensweise belehrt worden. Damit auch innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs keine Glasbehältnisse von den Verkaufsstellen in Umlauf gebracht werden, sind eigens hierfür aus Kunststoff hergestellte Cupbecher beschafft worden. Somit ist auch innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung die Verwendung von Glasbehältnissen von Seiten des Veranstalters und damit die von zerbrochenem Glas ausgehende Gefahr ausgeschlossen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z.B. der Kontrolle jugendlicher Personen durch den Polizeivollzugsdienst auf den Zufahrts- und Zugangsstrecken sowie Appelle vom Veranstalter zum sorgsamen und bewussten Umgang mit Alkohol, Flaschen und Gläser nicht ausreichten, um den unter Ziffer 4 begrenzten Bereich in diesem Sinne sicher zu gestalten. Das Verbot, alkoholische Getränke und Glasbehältnisse in den Umzugsbereich mitzubringen, ist zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit einer Vielzahl von Menschen deshalb angemessen und geeignet. Mit anderen milderen Mitteln als durch das festgesetzte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen zahlreicher Menschen nicht beizukommen.

Zur Gewährleistung des ausgesprochenen Bring- und Benutzungsverbot alkoholischer Getränke und Glasbehältnisse werden an den Zugangsbereichen Kontrollstellen eingerichtet und umfangreiche Kontrollen durchgeführt. Ohne Kontrollstellen an den Zugangsbereichen wäre eine zweckentsprechende Personenüberprüfung bei der Besucheranzahl nicht möglich und die aufgezeigten Gefahren könnten nicht auf ein bestehendes Restrisiko minimiert werden.

Zu 3.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht der Ankunfts- und Aufenthaltszeit des Besucher- und Teilnehmerkreises und damit der in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und die Benutzung von Glasbehältnissen entstehen. Im Rahmen des Fastnachtsumzugs ist dieser zeitliche Einschränkungsbereich von wenigen Stunden von untergeordneter Bedeutung. Der zeitliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Zeitfenster vor, während und nach dem Fastnachtsumzug.

Zu 4.

Um einen wirkungsvollen Schutz vor ungehemmter Alkoholisierung und Glasbruch und der daraus entstehenden Gefahren zu erreichen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 auf den Teil des Umzugsbereichs, in dem in den vergangenen Jahren meist junge Menschen hochgradig alkoholisiert von Rettungskräften und Sicherheitsdiensten versorgt werden mussten und sich Körperverletzungen in Folge körperlicher Auseinandersetzungen und Schnittverletzungen durch Glasbruch massive anhäuften.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Einzugsbereich des Fastnachtsumzugs.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW). Der unmittelbare Zwang gemäß § 26 PolG im Form der Wegnahme darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untauglich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas oder mitgebrachte alkoholische Getränke in die beschriebenen Bereiche gelangt und dort benutzt und konsumiert werden.

Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glasflaschen sowie Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke etc.) erzwungen werden soll.

Zu 6.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist und der angestrebte Erfolg der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, erreicht wird.

Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs greifen, könnte die Sicherheit der vielen Besucher und Teilnehmer nicht gewährleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen einzulegen.
Wegen des angeordneten Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Merdingen, den 08.01.2024

GEMEINDE 6 6 MERDINGEN

Martin Rupp, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Webseite der Gemeinde Merdingen www.merdingen.de sowie ergänzend im Mitteilungsblatt jeweils am 25.01.2024

Bestandteil der

Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzuges in Merdingen am

04.02.2024
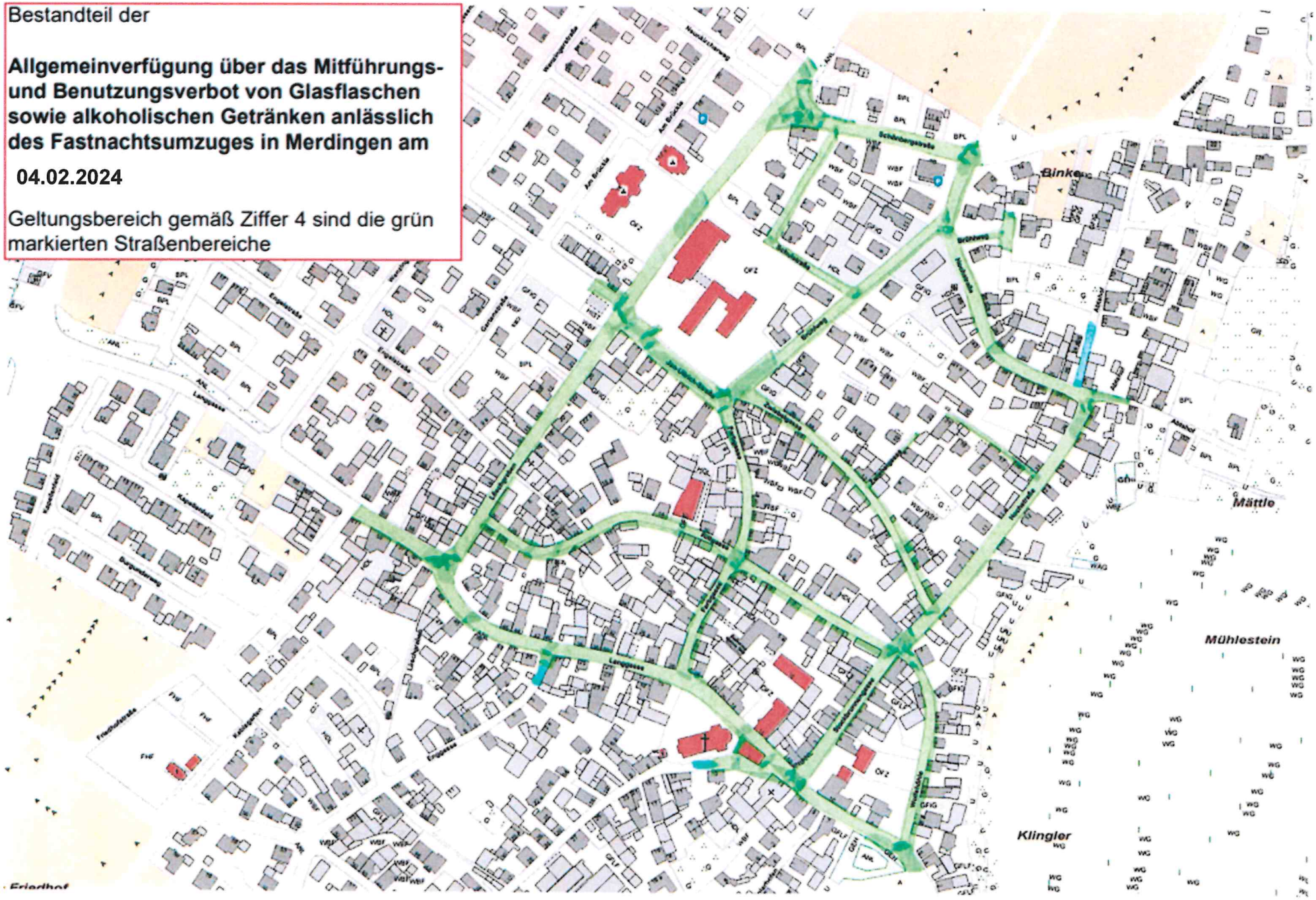
Geltungsbereich gemäß Ziffer 4 sind die grün markierten Straßenbereiche